

# RALF MÖBIUS

LL.M. Rechtsinformatik  
RECHTSANWALT

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover  
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius LL.M. Wolfenbütteler Straße 1A 30519 Hannover

**Wolfenbütteler Straße 1 A  
30519 Hannover**

Telefon 0511 / 844 35 35

0171 / 788 35 35

0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44

e - mail ralfmoebius@gmx.de

ralfmoebius@freenet.de

www.rechtsanwaltmoebius.de

www.internet-recht-online.de

## PRESSEMITTEILUNG

tauschschule-dortmund.de

Hannover, den 27.11.2003

Mit Beschluss vom 20. November 2003 (Az.: I ZR 117/03) hat der Bundesgerichtshof den Rechtsstreit um die Verwendung der Domain "**tauschschule-dortmund.de**" beendet und die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm (Az.: 4 U 14/03) vom 18.03.2003 rechtskräftig werden lassen.

1. Instanz: [Landgericht Dortmund, 24. Oktober 2002, Verwendung der Domain tauschschule-dortmund.de ist irreführend und sittenwidrig](#)

2. Instanz: [Oberlandesgericht Hamm, 18. März 2003, Verwendung der Domain tauschschule-dortmund.de ist irreführend und sittenwidrig](#)

3. Keine Revision: [Bundesgerichtshof in Zivilsachen, 20. November 2003, Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Sachen tauschschule-dortmund.de, Beschluss](#)

Die Entscheidung des BGH ist von mir als Vertreter des Beklagten in den ersten beiden Instanzen nicht erwartet worden und die ohne nähere Begründung ergangene Entscheidung überrascht, zumal die überwiegende Kommentierung des Urteils des OLG Hamm durch Fachleute der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung attestierte.

Mit der Zurückweisung der Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision hat der BGH die Auffassung bestätigt, wonach die Bezeichnung "Tauchschule Dortmund" nicht nur den Eindruck erwecke, daß es sich um eine Tauchschule in Dortmund handele, sondern daß es gewissermaßen um die Tauchschule in Dortmund gehe.

Werde die Ortsbezeichnung zugleich mit dem Namen des Geschäftsbetriebes verknüpft, gehe der Verkehr von einer überragenden Stellung des so bezeichneten Geschäftsbetriebes in der entsprechenden Branche aus, so daß zumindest eine Spitzenstellungswerbung vorliege.

Durch die Wahl der Bezeichnung "Tauchschule Dortmund", die dem Verkehr auf Grund der Verknüpfung eines Gattungsbegriffes (Tauchschule) mit einem Ortsnamen (Dortmund) nicht mehr als bloßer Gattungsbegriff erscheine, sondern bereits als Name der Tauchschule, die durch die Domain angekündigt werde, gewännen Kunden den Eindruck, daß es in der gleichen Stadt eine Tauchschule, die sich mit dem Verwender der Domain vergleichen könne, nicht gäbe.

Damit entfalte bereits die Domain für sich genommen die Irreführungsfahr, die die Bezeichnung "Tauchschule Dortmund" generell entfalte. Erwecke die Bezeichnung der Tauchschule des Beklagten im allgemeinen Geschäftsverkehr den irreführenden Eindruck einer Spitzenstellung, tue sie dies auch als Domain.

Der Internetbenutzer verbinde mit "Tauchschule Dortmund" von vornherein eine bestimmte Tauchschule in Dortmund, die er auf Grund der vollmundigen Vereinnahmung des Stadtnamens in den Schulnamen, was die Größe betrifft, an der Spitze der Dortmunder Tauchschulen vermute.

Konsequenz der Entscheidung: Die Verknüpfung von Branche und Städtenamen in einer Domain für den eigenen Geschäftsbetrieb ist in Deutschland weit verbreitet und birgt für den Verwender nach Rechtskraft der Entscheidung des OLG Hamm in Sachen **"tauchschule-dortmund.de"** das Risiko einer Abmahnung und ggf. Klage durch einen Wettbewerber wegen der Herbeiführung eines irreführenden Eindrucks durch Vortäuschung einer Spitzenstellung, sofern der Verwender der angegriffenen Domain nicht tatsächlich eine Spitzenstellung inne hat.

Überspitzt formuliert ergibt sich aus der Entscheidung die Forderung, daß Kombinationen aus Orts- und Städtenamen in Verbindung mit einem Branchenbegriff nur noch den größten und besten Betrieben der Branche innerhalb einer Stadt zustehen dürfen so daß kleinere Betriebe, die bei der Registrierung einer schlagkräftigen Domain aus Branche und Städtenamen schneller waren, als ihre größeren Mitbewerber, im Falle gerichtlicher Inanspruchnahme darauf hoffen müssen, daß die Rechtsprechung des OLG Hamm bei den Instanzgerichten entweder auf Ablehnung stößt oder aber in jedem Prozeß Unterschiede herausgearbeitet werden, die eine Verwendung einer Domain bestehend aus einer Kombination von Branche und Stadt im Einzelfall auch ohne Spitzenstellung für zulässig erscheinen läßt.

Je nach Branche sind daher in den nächsten Monaten wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen um derartige Kombinations-Domains zu erwarten und es bleibt abzuwarten, ob die vom OLG Hamm vorgenommene restriktive Anwendung herkömmlichen Wettbewerbsrechts auch auf das Domainrecht von anderen Gerichten übernommen wird.

Ralf Möbius, LL.M.  
Rechtinformatik  
Rechtsanwalt